

S A T Z U N G

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

GTU Geothermie Unterschleißheim AG

2. Sie hat ihren Sitz in Unterschleißheim bei München.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die wirtschaftliche Entwicklung, die Errichtung und die Finanzierung sowie der Betrieb insbesondere geothermischer Anlagen und die Lieferung von Energie an Dritte im Gebiet der Gemeinde Unterschleißheim. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 400.000,-- (i.W. vierhunderttausend Euro).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in vierhunderttausend Stückaktien.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben.
4. Die Aktien lauten auf den Namen. Sie sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand, welcher hierzu eines zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates, der mit einfacher Mehrheit gefaßt wird, bedarf. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es sich bei dem Erwerber um einen Bezieher von Energie aus der von der Gesellschaft oder einem Dritten betriebenen Geothermieanlage in Unterschleißheim handelt.

III.

Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Er darf auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als 3 Mio. Euro beträgt. Über die Anzahl der Vorstände entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft alleine. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, und - soweit gesetzlich zulässig - allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, daß der Vorstand allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist; § 112 AktG bleibt unberührt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; nachfolgende Ziff. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung nach § 119 Abs.2 AktG ergeben.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 lit. a) HGB jährlich der Gemeinde Unterschleißheim zur Veröffentlichung entsprechend Art. 94 Abs. 3 S. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mitzuteilen und dieser Veröffentlichung zuzustimmen.

6. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, für den Vorstand einen Katalog aufzustellen, in dem weitere Rechtsgeschäfte als zustimmungspflichtig bezeichnet werden.

§ 7

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates Unterschleißheim. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei einem Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund eines Amtes, Mandates oder einer bestimmten Funktion in den Aufsichtsrat bestellt wurde, endet die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Nachfolger bestellt wird. Für den ersten Aufsichtsrat gilt § 30 AktG.
3. Solange die Gemeinde Unterschleißheim Aktionärin der Gesellschaft ist, steht ihr - unabhängig von der Anzahl der von ihr gehaltenen Aktien - das Recht zu, ein Mitglied ihrer Wahl in den Aufsichtsrat zu entsenden, dieses Mitglied jederzeit abzurufen und ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene, von ihm benannte Aufsichtsratsmitglied zu benennen. Das von der Gemeinde zu benennende Aufsichtsratsmitglied soll in der Regel der erste Bürgermeister der Gemeinde Unterschleißheim sein. Die übrigen Mitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.
4. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Aufsichtsratsamt des zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt mit Beendigung der

nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorsitzenden abzugeben ist, niederlegen.
6. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes.
7. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen und muß die Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Beschluß des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher Erklärung herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

8. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
9. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmenabgabe gelten die Bestimmungen entsprechend.
10. Über die Sitzung eines Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder fernmündlich gefaßte Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
11. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich zulässig.
12. Erklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter abzugeben, soweit gesetzlich zulässig.
13. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

14. Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
15. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine feste Vergütung von DM 2.000,00 pro Geschäftsjahr, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das zweifache dieses Betrages, sein Stellvertreter das eineinhalbfache.
16. Eine etwaige Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

§ 8

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Teilnahme an der Hauptversammlung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen hat, unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden, wobei der Tag der Einberufung und der letzte Anmeldungstag nicht mitzurechnen sind.
4. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

5. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle schriftlich oder auf elektronischem Wege spätestens am 3. Tag vor der Versammlung zu erfolgen.

Weitere Einzelheiten über die Anmeldung sind ggfls. in der Einladung bekanntzumachen.

6. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.

7. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt - sofern es gesetzlich zulässig ist - die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Aufsichtsrat hierüber vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt.

§ 10

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts sind Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsbericht vom Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
2. Die Prüfung umfaßt auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Den für die Gemeinde Unterschleißheim zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Rechte eingeräumt.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die über die Entlastung des Vorstands

und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt.

4. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest (§ 173 Abs. 1 AktG), so kann bis zu 50% des Bilanzgewinnes in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt; dies gilt auch für die Vorschriften der Gemeindeordnung. Im übrigen gelten die Vorschriften des AktG.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000,00.

Ende der Anlage

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is a stylized, cursive script. The second signature is also cursive and appears to be a different name or a second signature.